

MUSTERSATZUNG FÜR KREISVERBÄNDE

Beschlossen durch Bundeskonferenz 2000 in Würzburg
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin

Vorbemerkung: Die Entflechtung der strategischen und operativen Verantwortung kann durch die Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbstständige Unternehmen oder durch die Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes erfolgen (siehe Punkt 6 Absatz 2 des Statuts idF 2007).

Die Mustersatzung greift die in Punkt 6 Absatz 4 des Statuts idF 2007 aufgezeigten Optionen der innerverbandlichen Trennung der Verantwortungsbereiche auf.

Option 1: Der ehrenamtliche Vorstand als Geschäftsführungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben. Zur Führung der Geschäftsstelle bestellt er einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

Option 2: Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes als Geschäftsführungsorgan kann eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer gemäß § 26 BGB zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden.

Option 3: Die Verantwortung für die unternehmerische Steuerung wird einem hauptamtlichen Vorstand übertragen. Die Verantwortung für die Kontrolle des hauptamtlichen Vorstands übernimmt ein auf der AWO-Delegiertenkonferenz gewähltes ehrenamtliches "Präsidium".

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband XYZ e.V.. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband XYZ.

Soweit er nicht rechtsfähig ist, führt er den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband XYZ.

(2) Das Verbandsgebiet entspricht ...

(3) Der Sitz des Vereins ist Y-Stadt.

(4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirks- bzw. Landesverbandes XYZ e.V. mit Sitz in xy.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe;
- Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements sowie Unterstützung der Ortsvereine;
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises,
- Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der AWO

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch ¹

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
- ...
- ...

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirks- bzw. Landesverband der Arbeiterwohlfahrt, bei dem die Mitgliedschaft besteht.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet

¹ (Es folgen Beispiele, die auf die tatsächlichen Gegebenheiten des Kreisverbandes hin überprüft werden müssen und mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen sind.)

Option 1	Option 2	Option 3
der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.	der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.	das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.

(4) Für den Austritt gilt eine Frist von **zwölf** Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

(8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.

(10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet

Option 1	Option 2	Option 3
der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landes- bzw. Bezirksverband.	der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landes- bzw. Bezirksverband.	das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landes- bzw. Bezirksverband.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von **drei** Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

(14) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder **und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke**

eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 5 Jugendwerk

(1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

Option 1	Option 2	Option 3
(3) Der Kreisvorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.	(3) Der Kreisvorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.	(3) Der Kreisvorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand.	(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand.	(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand und dem Präsidium.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

Option 1	Option 2	Option 3
a) die Kreiskonferenz	a) die Kreiskonferenz	a) die Kreiskonferenz
b) der Kreisvorstand	b) der Kreisvorstand	b) das Präsidium
		c) der Kreisvorstand
c) der Kreisausschuss ²	c) der Kreisausschuss ³	d) der Kreisausschuss ⁴

§ 7 Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

Option 1	Option 2	Option 3
a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,	a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,	a) den Mitgliedern des Präsidiums,

² Dieser ist zu bilden, sofern Ortsvereine vorhanden sind.

³ Dieser ist zu bilden, sofern Ortsvereine vorhanden sind.

⁴ Dieser ist zu bilden, sofern Ortsvereine vorhanden sind.

<p>b) den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine, entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen.</p> <p>c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.</p> <p>d) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 7 (1) b) berechnet. Näheres regelt eine Wahlordnung.</p> <p>e) den/die Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme.</p> <p>f) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.</p>	<p>b) den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine, entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen.</p> <p>c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.</p> <p>d) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 7 (1) b) berechnet. Näheres regelt eine Wahlordnung.</p> <p>e) den/die Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme.</p> <p>f) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.</p>	<p>b) dem Kreisvorstand</p> <p>c) den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine, entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen.</p> <p>d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.</p> <p>e) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 7 (1) b) berechnet. Näheres regelt eine Wahlordnung.</p> <p>f) den/die Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme.</p> <p>g) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.</p>
<p>(2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landes- / bzw. Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.</p>	<p>(2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landes- / bzw. Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.</p>	<p>(2) Die Kreiskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landes- / bzw. Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.</p>

<p>Auf Antrag des Landes- bzw. Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.</p>	<p>Auf Antrag des Landes- bzw. Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.</p>	<p>Auf Antrag des Landes- bzw. Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.</p>
<p>(3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.</p> <p>Sie wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von x Jahren, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Landes- bzw. Bezirkskonferenz.⁵ Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.</p>	<p>(3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.</p> <p>Sie wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von x Jahren, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Landes- bzw. Bezirkskonferenz.² Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.⁷ Eine</p>	<p>(3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.</p> <p>Sie wählt das Präsidium auf die Dauer von x Jahren, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Landes- bzw. Bezirkskonferenz.² Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Präsidiumsfunctio- nen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw.</p>

⁵ Sofern nicht in Einzelwahl, sondern in Blockwahl (d.h. keine oder beschränkte Wahlmöglichkeit unter den aufgeführten Kandidaten/Kandidatinnen) gewählt werden soll, bedarf es an dieser Stelle dazu einer entsprechenden Satzungsregelung.

⁶ Die Regelung hinsichtlich der Revisoren/innen ist nur dann optional, wenn die Revision im Fall der Kollision von der Innenrevision wahrgenommen werden kann.

⁷ Die Regelung des § 8 Abs.2 bleibt unberührt.

<p>Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.⁶</p>	<p>Ausnahme bildet der Geschäftsführer.</p> <p>Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.⁸</p>	<p>der Funktion.</p> <p>Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, oder Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.⁹</p>
--	--	---

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

(5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

Option 1	Option 2	Option 3
<p>(6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in/Schriftführer zu unterzeichnen.¹⁰</p>	<p>(6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in/Schriftführer zu unterzeichnen.¹¹</p>	<p>(6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und der/dem Schriftführer/in/Schriftführer zu unterzeichnen.¹²</p>

⁸ Die Regelung hinsichtlich der Revisoren/innen ist nur dann optional, wenn die Revision im Fall der Kollision von der Innenrevision wahrgenommen werden kann.

⁹ Die Regelung hinsichtlich der Revisoren/innen ist nur dann optional, wenn die Revision im Fall der Kollision von der Innenrevision wahrgenommen werden kann.

¹⁰ **Anmerkung:**

Soweit kein Schriftführer gewählt ist: „Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreter/innen und einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes zu unterzeichnen.“

¹¹ **Anmerkung:**

Soweit kein Schriftführer gewählt ist: „Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreter/innen und einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes zu unterzeichnen.“

¹² **Anmerkung:**

Soweit kein Schriftführer gewählt ist: „Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und einer/einem der Stellvertreter/innen und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.“

Option 1	Option 2	Option 3
		<p>§ 8 Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>Er besteht aus <input type="checkbox"/> Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende des Präsidiums, <input type="checkbox"/> stellvertretende Vorsitzende und <input type="checkbox"/> weitere Präsidiumsmitglieder, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.</p> <p>Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.</p> <p>Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens 4 mal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von <input type="checkbox"/> Wochen ein.</p> <p>Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.</p> <p>(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.</p>

		<p>Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>(4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(5) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements c) die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden des Kreisvorstandes und der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes d) die Aufsicht über den Kreisvorstand. Diese umfasst insbesondere Genehmigung des Wirtschaftsplans und Entlastung des Kreisvorstandes. e) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes f) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Kreisvorstandes g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung h) die Beschlussfassung über Anträge an die Kreiskonferenz i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium j) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen k) die Feststellung des Jahresabschlusses l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Kreisvorstand m) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung
--	--	---

		<p>an Gesellschaften</p> <p>n) die Genehmigung von Verbindlichkeiten, die x Euro übersteigen</p> <p>o) die Information über die Wahl des Kreisvorstandes an den Kreisausschuss</p> <p>p) Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern/innen im Sinne des § 30 BGB.</p> <p>(6) Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.</p> <p>(7) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Kreisvorstand mit beratender Stimme teil.</p> <p>(8) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil.</p> <p>(9) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Kreisausschuss.</p>
<p>§ 8 Kreisvorstand</p> <p>(1) Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins kann die Mitglieder insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.</p> <p>Er besteht aus:</p>	<p>§ 8 Kreisvorstand</p> <p>(1) Der Kreisvorstand wird - vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 - von der Konferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>Er besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/dem Vorsitzenden, - mindestens einem/einer Stellvertreter/-in - dem/der Geschäftsführer/-in, - der Kassiererin/dem Kassierer und 	<p>§ 9 Kreisvorstand</p> <p>(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus folgenden x hauptamtlich tätigen Mitgliedern: einer/einem Vorsitzenden und x Stellvertreterinnen/Stellvertretern.</p> <p>Sie werden jeweils für die Dauer von x Jahren berufen.</p> <p>Vor Berufung des Kreisvorstandes ist die Zustimmung des Landes- bzw. Bezirksverbandes einzuholen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - der/dem Vorsitzenden - ... Stellvertreterinnen/ Stellvertretern - der Kassierer/dem Kassierer und - ... Beisitzer/-innen, <p>wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.</p> <p>Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Kreisvorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Kreisvorstandes.</p> <p>Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/-innen. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten je zwei Stellvertreter/-innen den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt werden.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren ge-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ... Beisitzer/-innen, <p>wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.</p> <p>Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Kreisvorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Kreisvorstandsmitglieder.</p> <p>Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.</p> <p>(2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der von der Konferenz gewählten Vorsitzenden und seinen/ihren Vertreter/-innen sowie einem/einer durch den Vorstand im Sinne des Abs. 1 berufenen hauptamtlichen Geschäftsführer/-in. Der/die Geschäftsführer/-in wird auf unbestimmte Zeit benannt. (Alternativ: Der/die Geschäftsführer/-in wird für die Dauer von ... Jahren benannt.) Eine Abwahl aus dem Vorstand durch den restlichen Vorstand im Sinne des Abs.1 ist jederzeit möglich.</p> <p>Der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/-in sind einzelvertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall werden der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/-in jeweils von einem/r Stellvertreter/-in vertreten. Der Verhinderungsfall braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertre-</p>	<p>(2) Der Kreisvorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Kreisvorstandes vertreten.</p> <p>(3) Der Kreisvorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Grundsätze des Kreisausschusses und des Präsidiums.</p> <p>Er ist unter anderem zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium. b) Die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium. c) Die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins. <p>(4) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Kreisvorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.</p> <p>(5) Der Kreisvorstand ist gegenüber den Ortsvereinen im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt und verpflichtet.</p> <p>(6) Der Kreisvorstand beruft im</p>
--	--	---

<p>fasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.</p> <p>(4) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>(5) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besonderer Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.</p> <p>Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.</p> <p>Vor der Bestellung des Kreisgeschäftsführers ist die Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesverbandes einzuholen.</p> <p>(7) Der Kreisvorstand hat dem Landes- bzw. Bezirksverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.</p> <p>(8) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Kreisvorstand die Zustimmung der</p>	<p>tungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt werden.</p> <p>(3) Der Kreisvorstand trägt vorbehaltlich Satz 2 die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung. Der/die Geschäftsführer/-in leitet und verantwortet auf der Grundlage einer vom Kreisvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 14 AO).</p> <p>Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Angestellten i.S.d. BetrVG; Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen über die tariflichen Bestimmungen hinaus; b) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens oder Teile desselben; c) Errichtung und Aufgabe von Zweigstellen und Niederlassungen; d) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen; e) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungen; f) Investitionsmaßnahmen; g) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen; h) Massenentlassungen, bzw. -einstellungen, d.h. Veränderungen der Mitarbeiterzahl von mehr als 10 % pro Monat; 	<p>Einvernehmen mit dem Präsidium eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n.</p> <p>(7) Der Kreisvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerks und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen und leitet diese an das Präsidium weiter.</p> <p>(8) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.</p> <p>(9) Der Kreisvorstand hat dem Landes- bzw. Bezirksverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.</p> <p>(10) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Kreisvorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Landes- bzw. Bezirksverbandes zur Bestellung einer/s weiteren Beisitzer/s nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.</p>
--	--	--

<p>übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Lande- bzw. Bezirksverbandes zur Bestellung einer/s weiteren Beisitzer/s nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.</p> <p>(9) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.</p> <p>(10) Der Kreisvorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.</p> <p>(11) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten .</p> <p>(12) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.</p> <p>(13) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.</p> <p>(14) Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Kreisvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit</p>	<p>i) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Inanspruchnahme von Krediten;</p> <p>j) Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten. Ausgenommen davon sind Kredite an Arbeitnehmer des Vereins;</p> <p>k) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Mitgliedes des Kreisvorstandes;</p> <p>l) die Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen, die Übernahme neuer und die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete im Rahmen der bestehenden Satzungsbestimmungen;</p> <p>m) die Vergabe von Prüfungsaufträgen des Vereines.</p> <p>Diese Geschäfte sind dem Alleinvertretungsrecht des/der Geschäftsführer/-in gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB entzogen. In diesen Angelegenheiten wird der Verein von dem/der Geschäftsführerin gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden vertreten.</p> <p>Vor Bestellung des hauptamtlichen Kreisvorstandsmitgliedes ist die Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesverbandes einzuholen.</p> <p>(4) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer ange-</p>	
--	---	--

	<p>messenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.</p> <p>(5) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>(6) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(7) Der Kreisvorstand hat dem Landes- bzw. Bezirksverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten</p> <p>(8) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Kreisvorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Landes- bzw. Bezirksverbandes zur Bestellung einer/s weiteren Beisitzer/s nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.</p> <p>(9) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.</p> <p>(10) Der Kreisvorstand benennt eine/n Vertreter/Vertreterin, der/die an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.</p>	
--	--	--

	<p>(11) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten .</p> <p>(12) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.</p> <p>(13) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.</p> <p>(14) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.</p>	
--	--	--

§ 9 Kreisausschuss

§ 10 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus

Option 1	Option 2	Option 3
<ul style="list-style-type: none"> • dem Kreisvorstand, • den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde bzw. Stadtverband angehören, oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen • den Beauftragten der korporativen Mitgliedern, sofern diese im 	<ul style="list-style-type: none"> • dem Kreisvorstand, • den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde bzw. Stadtverband angehören, oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen • den Beauftragten der korporativen Mitgliedern, sofern diese im 	<ul style="list-style-type: none"> • dem Präsidium, • dem Kreisvorstand • den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde bzw. Stadtverband angehören, oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen • den Beauftragten der korporativen Mitglie-

<p>Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes 	<p>Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes 	<p>den, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes
--	--	---

<p>Option 1</p> <p>(2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich vom Kreisvorstand einberufen.</p> <p>Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte, einzuberufen.</p>	<p>Option 2</p> <p>(2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich vom Kreisvorstand einberufen.</p> <p>Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte, einzuberufen.</p>	<p>Option 3</p> <p>(2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich vom Präsidium einberufen.</p> <p>Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte, einzuberufen.</p>
---	---	---

<p>Option 1</p> <p>(3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.</p> <p>(4) Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.</p>	<p>Option 2</p> <p>(3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.</p> <p>(4) Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.</p>	<p>Option 3</p> <p>(3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes und des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.</p> <p>(4) Er wird vom Präsidium und vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.</p>
---	---	--

(5) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

<p>Option 1</p> <p>- eines Kreisvorstandsmitgliedes, - eines/r Revisor/s/in ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.</p>	<p>Option 2</p> <p>- eines Kreisvorstandsmitgliedes, - eines/r Revisor/s/in ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.</p>	<p>Option 3</p> <p>- eines Präsidiumsmitgliedes, - eines/r Revisor/s/in ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.</p>
--	--	--

(6) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.

Option 1	Option 2	Option 3
(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes oder einer/einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.	(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes oder einer/einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.	(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

§ 11 Rechnungswesen

(1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirks- bzw. Landesverbandes.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Statut

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft

§ 12 Rechnungswesen

§ 13 Statut

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Option 1	Option 2	Option 3
(2) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher	(2) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher	(2) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher

und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband geregelt werden.	und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband geregelt werden.	und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband geregelt werden.
---	---	---

(3) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können und dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.

(4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

(5) Der Kreisverband ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

¹³

§ 15 Auflösung

¹³ **Anmerkung:**

Diese Satzung ist sinngemäß auch für Stadtverbände im Rahmen der Bestimmungen des Statutes anwendbar.